

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 19. Dezember 2013 — Siemens AG (C-239/11 P), Mitsubishi Electric Corp. (C-489/11 P), Toshiba Corp. (C-498/11 P)/Europäische Kommission

(Verbundene Rechtssachen C-239/11 P, C-489/11 P und C-498/11 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Markt für Projekte im Bereich gasisolierter Schaltanlagen — Marktaufteilung — Verordnung (EG) Nr. 1/2003 — Beweis der Zuwiderhandlung — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Verfälschung von Beweisen — Beweiskraft von Erklärungen, die den Interessen des Erklärenden zuwiderlaufen — Geldbußen — Ausgangsbetrag — Referenzjahr — Abschreckungsmultiplikator — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung — Gleichbehandlung — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht)

(2014/C 52/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Siemens AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Brinker, C. Steinle und M. Hörster [C-239/11 P]), Mitsubishi Electric Corp. (Prozessbevollmächtigte: R. Denton, Solicitor, und K. Haegeman, advocaat [C-489/11 P]), Toshiba Corp. (Prozessbevollmächtigte: J. MacLennan, Solicitor, A. Dawes, Solicitor, Rechtsanwalt A. Schulz und S. Sakellariou, dikigoros [C-498/11 P])

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Antoniadis, R. Sauer, N. Khan und P. Van Nuffel)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: EFTA-Überwachungsbehörde (Prozessbevollmächtigte: M. Schneider und M. Moustakali)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 3. März 2011, Siemens/Kommission (T-110/07), mit dem das Gericht die Klage der Rechtsmittelführerin auf Nichtigklärung der Entscheidung K(2006) 6762 endg. der Kommission vom 24. Januar 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens betreffend ein Kartell auf dem Markt für Projekte von gasisolierten Schaltanlagen oder, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Rechtsmittelführerin

verhängten Geldbuße abgewiesen hat — Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren, der Verteidigungsrechte, des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der Begründungspflicht — Verfälschung der Beweismittel — Fehlerhafte Anwendung der Verjährungsvorschriften — Verstoß gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Tenor

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Siemens AG, die Mitsubishi Electric Corp. und die Toshiba Corp. tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 232 vom 6.8.2011.
ABL C 347 vom 26.11.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 19. Dezember 2013 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-281/11) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen — Richtlinie 2009/41/EG — Nicht ordnungsgemäße und nicht vollständige Umsetzung)

(2014/C 52/07)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Pignataro-Nolin und M. Owsiany-Hornung)

Beklagte: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna und M. Szpunar)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Fehlerhafte und unvollständige Umsetzung der Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABL L 125, S. 75)

Tenor

1. Die Republik Polen hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 6. Mai 2009 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen verstoßen, dass sie Art. 3 Abs. 3, Art. 7, Art. 8 Abs. 2 und 3, Art. 9 Abs. 2 Buchst. a und Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 2 sowie Abs. 3 und 4 dieser Richtlinie nicht umgesetzt hat.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission und die Republik Polen tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 252 vom 27.8.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. Dezember 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) — Vereinigtes Königreich) — The Queen, auf Antrag der Fruition Po Ltd/Minister for Sustainable Farming and Food and Animal Health

(Rechtssache C-500/11) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Verordnung (EG) Nr. 2200/96 — Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 — Gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse — Erzeugerorganisationen — Voraussetzungen für die Anerkennung durch die nationalen Behörden — Zurverfügungstellung der zur Lagerung, Aufbereitung und Vermarktung der Erzeugnisse erforderlichen technischen Mittel — Pflicht der Organisation, im Fall der Übertragung ihrer Aufgaben auf Drittunternehmen über diese Unternehmen eine Kontrolle auszuüben)

(2014/C 52/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: The Queen, auf Antrag der Fruition Po Ltd

Beklagter: Minister for Sustainable Farming and Food and Animal Health

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — High Court of Justice Queen's Bench Division (Administrative Court) — Auslegung von Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297, S. 1) und von Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 der Kommission vom 11. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen und der vorläufigen Anerkennung der Erzeugergruppierungen (ABl. L 203, S. 18) — Voraussetzungen für die Anerkennung durch die einzelstaatlichen Behörden — Bereitstellung der für die Lagerung, Verpackung und Vermark-

tung der Waren erforderlichen technischen Hilfsmittel — Verpflichtung der Organisation, dritte Gesellschaften zu kontrollieren, wenn an diese in erheblichem Umfang delegiert wurde

Tenor

Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2699/2000 des Rates vom 4. Dezember 2000 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass – um die in dieser Bestimmung genannten Anerkennungsvoraussetzungen zu erfüllen – eine Erzeugerorganisation, die die Ausübung von für ihre Anerkennung nach dieser Bestimmung wesentlichen Tätigkeiten auf Dritte übertragen hat, verpflichtet ist, eine vertragliche Vereinbarung zu schließen, die es ihr erlaubt, für diese Ausübung und die umfassende Kontrolle der Abwicklung in der Weise verantwortlich zu bleiben, dass sie letztendlich während der gesamten Vertragsdauer die Befugnis behält, diese Ausübung zu kontrollieren und gegebenenfalls rechtzeitig in sie einzugreifen. Es obliegt dem zuständigen nationalen Gericht, in jedem Einzelfall und unter Berücksichtigung aller erheblichen Umstände des konkreten Falles, einschließlich der Art und des Umfangs der ausgelagerten Tätigkeiten, zu prüfen, ob die betreffende Erzeugerorganisation eine solche Kontrolle behalten hat.

(¹) ABl. C 370 vom 17.12.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Dezember 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de commerce de Verviers — Belgien) — Corman-Collins SA/La Maison du Whisky SA

(Rechtssache C-9/12) (¹)

(Gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen — Verordnung (EG) Nr. 44/2001 — Art. 2 — Art. 5 Nr. 1 Buchst. a und b — Besondere Zuständigkeit, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden — Begriffe „Verkauf beweglicher Sachen“ und „Erbringung von Dienstleistungen“ — Vertriebsvertrag über bewegliche Sachen)

(2014/C 52/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de commerce de Verviers

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Corman-Collins SA

Beklagte: La Maison du Whisky SA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal de commerce de Verviers — Auslegung von Art. 2 und Art. 5 Nr. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) — Alleinvertriebsvereinbarung